STADT Kempten Allgäu

Bauverwaltungs- und
Bauordnungsamt
- Amtsleitung -

Regierung von Schwaben
SG 55.1 – Rechtsfragen der Umwelt
Fronhof 10
86152 Augsburg

Vorab per Mail und beBPo

Stadt Kempten (Allgäu) 12.10.2026
Ansprechpartner/in Maximilian Bodenmüller
Zeichen MBo
Telefon +49 831 2525-6010

Dienstgebäude Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)
Zimmer 402
E-Mail maximilian.bodenmüller
@kempten.de

Gz. RvS-SG55.1-8711.2-81/1
Immissionsschutz
Antrag der PAC Tantal GmbH & Co. KG, Theresienstraße 47a, 80333 München auf Vorbescheid gem. § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine geplante 380-kV-Elektroumspannanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 114, Gemarkung Sankt Mang, Stadt Kempten (Allgäu), Ortsteil Birken - Leupolz

Sehr geehrte Frau Haunstetter,
Sehr geehrter Herr Tuerker,

unter Bezugnahme auf Ihre Anhörung vom 11.09.2026 teilen wir vorab mit, dass die Stadt Kempten (Allgäu) beabsichtigt, das Einvernehmen fristgerecht zu versagen. Wir werden dazu innerhalb der bis 11.11.2026 laufenden Frist nach § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB weiter vortragen. Das zuständige Gremium wird derzeit beteiligt.

Entsprechend Ihrer Bitte um Rückmeldung bis 12.10.2026 teilen wir mit, dass dem geplanten Vorhaben an dem gewählten Standort für andere von der Stadt Kempten (Allgäu) zu vertretende Belange erhebliche grundsätzliche Bedenken entgegenstehen.

Das Vorhaben "Elektroumspannanlage" ist weder isoliert betrachtet noch bei (gebotener) Gesamtbetrachtung als einheitliches Vorhaben "Umspannanlage und Speicheranlage" planungsrechtlich zulässig. Es greift in außerordentlich bedenklicher und erheblicher Weise in

die kommunale Selbstverwaltung und Planungshoheit (Art. 28 GG; § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB) ein. Dieser Eingriff ist über § 35 Abs. 1, Abs. 2 BauGB nicht zu rechtfertigen; vielmehr bedürfte es eines Bebauungsplanverfahrens, dem indes dieselben Bedenken entgegenstünden, so dass - da kein Anspruch auf Bauleitplanung besteht, § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB - ein solches Ansinnen abschlägig beschieden werden würde. Dabei ist auch zu bedenken, dass in unmittelbarer Nähe des bestehenden Umspannwerks Leupolz für 2 Batteriespeichervorhaben Bebauungsplanverfahren laufen (u.a. Fl.-Nr. 1446/3 und 1453; alle - auch nachfolgend - zitierten Flurnummern beziehen sich auf die Gemeinde Kempten Gemarkung St. Mang).

Das geplante Vorhaben ist nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig. Es stehen erhebliche öffentliche Belange entgegen (dazu nachfolgend 2.) und die Erschließung ist nicht gesichert (nachfolgend 3.).

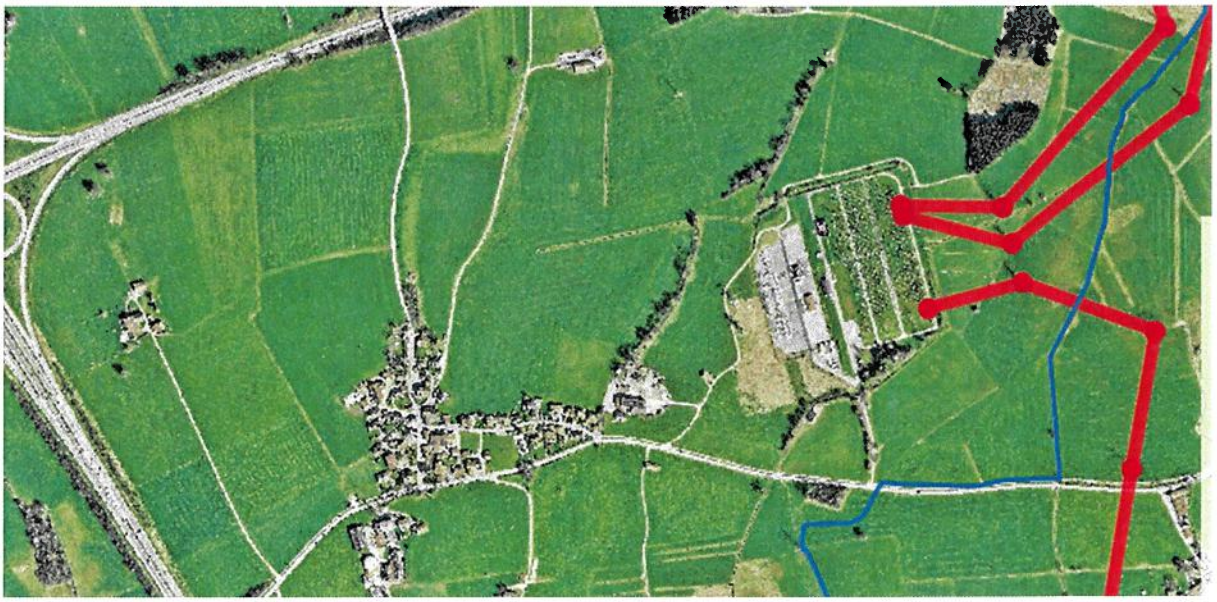
Es dient nicht der öffentlichen Versorgung mit Elektritzät etc. und nicht einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb. Das bestehende Umspannwerk des Übertragungsnetzbetreibers Amprion (Fl.-Nr. 1520/7) und der Verteilnetzbetreiber (LEW/ÄÜW, Fl.-Nr. 1446/4 und Fl.-Nr. 1446/5) decken die öffentliche Versorgung vollumfänglich ab.

1. Keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Es fehlt an der Orts-, Raum- und Gebietsgebundenheit des Vorhabens.

> Ortsgebunden ist eine Anlage nur dann, wenn sie nach ihrem Gegenstand und ihrem Wesen ausschließlich an der fraglichen Stelle betrieben werden kann. Erforderlich ist hierfür, dass die Anlage auf die geographische oder die geologische Eigenart der Stelle angewiesen ist, weil sie an einem anderen Ort ihren Zweck verfehlt (für Gewerbe BVerwG, Urteil vom 7. Mai 1976 - 4 C 43.74 - BVerwGE 50, 346 <348> m. w. N.). Der spezifische Standortbezug ist bei den in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB genannten Anlagen der öffentlichen Versorgung vor allem insoweit gegeben, als sie leitungsgebunden sind (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994 - 4 C 20.93 - BVerwGE 96, 95 <98>), denn insofern könnte ohne Berührung des Außenbereichs die den Versorgungsunternehmen obliegende umfassende Versorgungsaufgabe nicht erfüllt werden. Eine "kleinliche" Prüfung der Ortsgebundenheit ist nicht angebracht. Spezifischer Standortbezug ist nicht gleichbedeutend mit einer gleichsam quadratmetergenau erfassbaren Zuordnung des Vorhabens zu der in Anspruch genommenen Örtlichkeit. Andererseits kann von einer individualisierenden Antwort auf die Frage der Lokalisierung keine Rede mehr sein, wenn der gesamte Außenbereich einer Gemeinde oder einer Vielzahl von Gemeinden als potentiell geeigneter Standort in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 20. Juni 2013 - 4 C 2.12 - BVerwGE 147, 37 Rn. 11). [Hervorhebung durch den Unterzeichner]
>
> **BVerwG, Urteil vom 25.01.2024, Az. 7 A 4/23** - Rn 34
>
> gleichlautend: **BVerwG, Urteil vom 20.06.2013, Az. 4 C 2/12** - Rn. 11

Die geplante Elektroumspannanlage samt Bestandteilen kann nicht nur an der geplanten Stelle errichtet werden, sondern an jedem anderen Ort im Außenbereich, weil die Anbindung durch eine überlange Verbindungsleitung erreicht werden soll, die insbesondere dem Grundgedanken der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 a) BauGB mit der 200 m- Begrenzung, die sich auch in Nr. 8 findet, zuwiderläuft. Sie ist weder auf die geographische noch die geologische Eigenart angewiesen; der Standort wird gerade nicht durch den Trassenkorridor der 380-kV-Leitung oder der 110-kV-Leitung bestimmt, die im Kemptener Osten im Bereich des Umspannwerks Leupolz verlaufen.



Auszug GIS - rot: Höchstspannungsfreileitung [380-kV-Leitung]

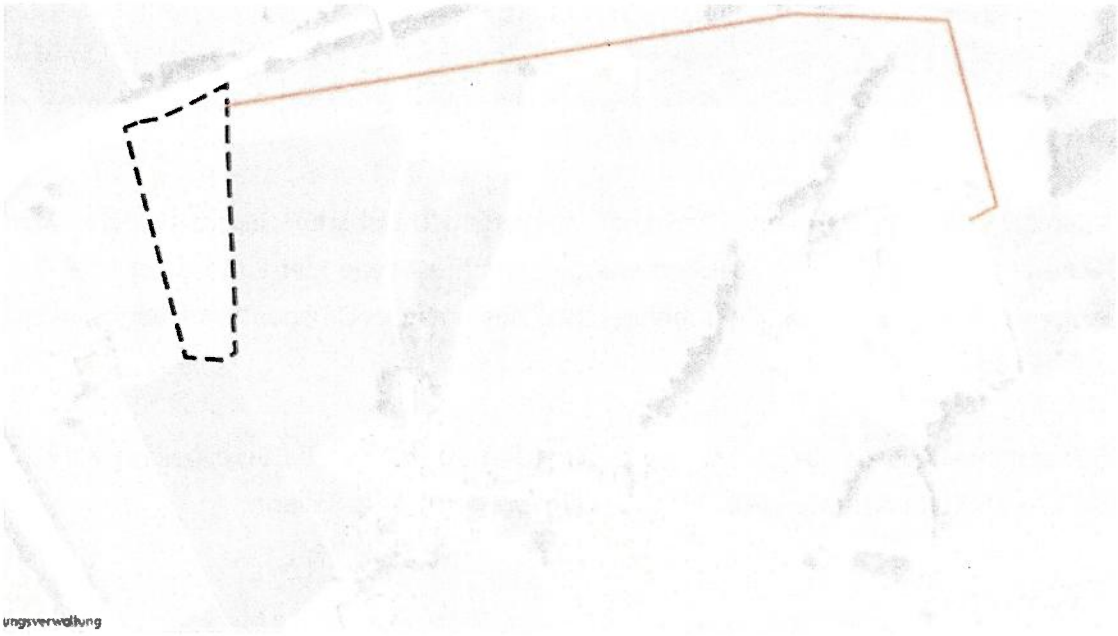
Vielmehr kann das geplante Vorhaben auf jedem beliebigen Grundstück des Stadt-Außen- wie Innenbereichs realisiert werden, wenn es - wie hier - mit einer über 2 km langen 380-kV- Leitung an ein ohnehin schon bestehendes Umspannwerk angeschlossen werden soll.

Das zeigt der Auszug aus dem Bauvorbescheidsantrag für den Batteriespeicher a.a.O., Az. BV 271/26 Stadt Kempten (Allgäu) der (identischen) Antragstellerin:



Abbildung 1: Indikativer Verlauf des Anschlusskabels (orangene Linie) zwischen der projekteigenen Umspannanlage (südlicher Teil der orangenen Fläche) und dem ... voraussichtlichen Anschlusspunkt an der Umspannanlage Leupolz

Diese Leitungstrasse ist nicht artenschutzrechtlich untersucht, wie der Vergleich mit Anlage 6 Abbildung 1 (S. 5 unten) und - nachfolgend dargestellt - Abbildung 2 (S. 6 oben) ergibt.



Der geplante Standort wird erst recht nicht durch das bestehende Umspannwerk "Leupolz" bestimmt, da dieses selbst der Versorgungssicherheit im Sinne der Nr. 3 dient und dafür mehr als ausreichend ist und seinerseits Bezugsanlage im Sinne der Nr. 12a ist mit der Folge, dass der geplante Standort unzulässig ist, da er weit mehr als 200 m von der Grundstücksgrenze einer Umpsannanlage auf den Flur- Nr. 1520/7 und 1446/5 mit 1446/4 entfernt liegt.

Wenn - wie hier - eine 380-kV-Leitung quer durch das Gemeindegebiet im Bereich öffentlich gewidmeter Straßen, namentlich der Lenzfrieder Straße (Kreisstraße KE/OA 18) verlegt werden soll, um überhaupt Anschlusspunkte am Umspannwerk des Übertragungsnetzbetreibers zu erreichen, liegt im Sinne der zitierten Rechtsprechung des BVerwG keine Individualiserung mehr vor, weil so der gesamte Außenbereich der Stadt als potentieller Standort einer Umspannanlage erreichbar wäre. Das geplante Vorhaben ist nur beantragt, um einen neuen 200-m-Bereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 12 a) und c) BauGB für eine Batteriespeicheranlage auf dem im Betreff genannten Flurstück Nr. 114 zu schaffen, die Gegenstand des hier anhängigen Bauvorbescheidsverfahrens "Errichtung Batteriespeicher im Außenbereich in Leupolz, Flurstück 114" ist (Az. BV 271/26). Die Umspannanlage ist also nicht für die Versorgungssicherheit, sondern als Teil der Batteriespeicheranlage nur für diese stand-alone-BESS-Anlage erforderlich, was aber eben gerade nicht ausreicht und vom Gesetzgeber ausgeschlossen wurde. "*Keinesfalls kann die Umspannanlage nur deshalb (erleichtert) privilegiert zugelassen werden, damit die Batteriespeicheranlage bauplanungsrechtlich zulässig wird. Das bedeutet, dass die Ortsgebundenheit nicht mit dem Speicher begründbar ist*".

Seite 5 unten / S. 6 oben = Nr. 6 a. E. der Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Batteriespeicheranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB - beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 18. August 2026

Der Bauvorbescheidsantrag steht zur Beschlussfassung im Planungs- und Bauausschuss im November bzw. Dezember 2026 an und soll aus Sicht der Verwaltung abgelehnt werden, insbesondere da die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 12 a) und c) BauGB nicht vorliegen. Auch kann im gegenständlichen Fall die Batteriespeicheranlage und das Umspannwerk nicht - wie in den Hinweisen vom 18.08.2026 unter Nr. 6 S. 5 unten ausgeführt [Hier ist davon auszugehen, dass eine Umspannanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. a BauGB auch parallel zu der Batteriespeicheranlage genehmigt werden kann und nicht bereits vorhanden sein muss (entsprechend der Auslegung „vorhandene Anlage" bei § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, siehe Nr. 2).

Voraussetzung ist dafür allerdings stets, dass die Umspannanlage am konkreten Standort unabhängig von der Batteriespeicheranlage bauplanungsrechtlich zulässig ist. Sofern kein Bebauungsplan vorliegt oder eine Planfeststellung gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG erfolgt, müssen daher die gesetzlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB und insbesondere auch die erforderliche Ortsgebundenheit im Einzelfall vorliegen, damit die Umspannanlage als privilegiertes Vorhaben zulässig ist und zur Privilegierung des Batteriespeichers führen kann] parallel genehmigt werden, weil eine isolierte Betrachtung von Umspannanlage und Batteriespeicher ausscheidet: denn die Umspannanlage soll nur dazu dienen, den Batteriespeicher planungsrechtlich zulässig zu machen.

Die Antragstellerin splittet - bezogen auf § 35 Abs. I Nr. 3 und Nr. 12 BauGB samt planfeststellungspflichtigem Erdkabel - ihr Vorhaben unzulässig in verschiedene Teile auf. Tatsächlich möchte sie lediglich einen Batteriespeicher errichten, für den sie technisch ohnehin Transformationsvorrichtungen - also eine Umpannvorrichtung - benötigt. Diese "BESS- immanenten" Umspannanlagen sind nicht privilegiert. Es ist also nicht das vorhabeneigene Umspannwerk technisch auf den konkreten Standort im Außenbereich angewiesen; umgekehrt hat die Antragstellerin Flächen von einem Eigentümer reserviert, die zu weit vom Umspannwerk Leupolz entfernt liegen und daher nicht privilegiert sind, so dass nun die Umspannanlage dem Batteriespeicher folgen muss - das kann "*keinesfalls ... zugelassen werden*" [Hinweise 18.08.2026 a.a.O].

Die Antragstellerin bestätigt ausdrücklich in ihrer Betriebsbeschreibung, dass es sich um eine Umspannanlage handelt, die nur wegen des Batteriespeichers erforderlich wird und diesem folgt: "*Betreibereigene USA = physikalische Schnittstelle zu Netz. Betreibereigene Umspannanlage zum Anschluss von Energieerzeugungsanlagen oder Speichern stellen die physikalische Schnittstelle zum Netz dar, für den Bezug bzw. zur Fortleitung und Abgabe von Strom* ...". Auch Anlage 5 des Antrags belegt, dass es sich um ein Batteriespeichervorhaben handelt. Dieses ist am gegenständlichen Standort planungsrechtlich unzulässig.

Öffentlich ist die Versorgung nur, wenn die Anlage ohne Rücksicht auf Rechtsform und Eigentumsverhältnisse zur Versorgung der Allgemeinheit und nicht nur des Einzelnen für dessen Eigenbedarf bestimmt ist. So ist ein Heizöllager am Ende einer Pipeline nicht privilegiert [BVerwG Urt. 19.05.1976 - 148 I 73; vgl. auch wie oben ausgeführt Urt. v. 20.06.2013 - Az. 4 C 2/12]. Da im vorliegenden Fall indes der Einzelne - einerseits der Eigentümer des Flurstücks Nr. 114 und andererseits die Antragstellerin - nur ihre

eigenwirtschaftlichen Interessen an der Realiserung eines Großbatteriespeichers verfolgen, der gerade nicht unter die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 11, Nr. 12 fällt, die der Gesetzgeber erst Ende 2025 geschaffen hat, kann der Batteriespeicher nicht als der Allgemeinheit dienend angesehen werden und folglich auch nicht die für den Speicher technisch notwendigen Umspannanlagen.

2. Die Stadt Kempten (Allgäu) macht insbesondere folgende bei der städtebaulichen Beurteilung zu berücksichtigende entgegenstehenden Belange geltend:

2.1 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Die geplante Anlage würde mit ihren großvolumigen technischen Baukörpern, den darauf folgenden Batteriespeichercontainern, Transformatoren, Schalt- und Nebenanlagen, Einfriedungen sowie den erforderlichen Zufahrts- und Erschließungsflächen deutlich in Erscheinung treten. Der Standort würde dadurch in erheblichem Umfang technisch überprägt. Die zu erwartende Fernwirkung und die Veränderung der bisher freiraumgeprägten Sichtbeziehungen stehen einer angemessenen Einbindung in die Landschaft entgegen.

2.2 Beeinträchtigung der Landwirtschaft: Durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen würden Produktionsflächen dauerhaft oder jedenfalls langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Neben dem unmittelbaren Flächenverlust wären Bewirtschaftung, Erreichbarkeit und zusammenhängende Nutzbarkeit der verbleibenden Flächen beeinträchtigt. Die erforderlichen Zufahrten, Leitungen, Schutz- und Abstandsflächen können zudem zu einer weiteren Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen und zu Bewirtschaftungserschwernissen führen. Angesichts des anhaltenden Flächendrucks und der Bedeutung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die regionale Versorgung und Kulturlandschaft besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, diese Flächen zu schonen.

2.3 Verfestigung einer Zersiedelung und fehlende städtebauliche Anbindung: Das Vorhaben würde außerhalb eines zusammenhängend bebauten Siedlungsbereichs eine weitere großflächige, technisch geprägte Nutzung im Freiraum begründen. Es besteht die Gefahr, dass dadurch eine städtebaulich unerwünschte Entwicklung eingeleitet oder verfestigt wird. Die Anlage steht nicht in einem erkennbaren städtebaulichen Zusammenhang mit einer Siedlungsstruktur, sondern würde als eigenständiger

technischer Komplex in den Außenbereich hineinwirken. Eine solche Entwicklung erschwert eine geordnete und vorausschauende Steuerung der weiteren Flächenentwicklung und kann präjudizielle Wirkung für zusätzliche Vorhaben entfalten. Neben dem eigentlichen Baukörper ist auch die mit den Anlagen verbundene Freihaltung und Nutzung der erforderlichen Schutz-, Abstands- und Betriebsbereiche zu berücksichtigen. Die damit verbundene zusätzliche bauliche Prägung des Außenbereichs würde sich über die unmittelbar befestigten Flächen hinaus auswirken und – auch im Zusammenhang mit den neu ausgelösten 200-Meter-Bereichen – eine weitere Verfestigung technischer Nutzungen begünstigen.

2.4 Erhebliche Eingriffe in den Boden durch Leitungs- und Netzanbindung: Die Anbindung des Vorhabens an das übergeordnete Stromnetz erfordert umfangreiche Kabel- und Leitungsführungen. Die hierfür notwendigen Bauarbeiten können zu Bodenabtrag, Verdichtung, Umlagerung und einer Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen führen. Zusätzlich sind Auswirkungen auf die Bodenstruktur, den Wasserhaushalt und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung entlang der Leitungstrassen zu erwarten. Die Eingriffe beschränken sich daher nicht auf das eigentliche Baugrundstück, sondern erstrecken sich auf die gesamte erforderliche Netzanbindung.

2.5 Mögliche Beeinträchtigungen von Wohngebäuden und der Wohn- und Arbeitsqualität im Umfeld: Von einem Großbatteriespeicher und einer Umspannanlage können erhebliche Betriebsgeräusche, insbesondere durch Transformatoren, Kühl- und Lüftungseinrichtungen, sowie optische und sonstige Immissionen ausgehen. Hinzu kommen mögliche Auswirkungen durch nächtliche Beleuchtung, Wartungs- und Betriebsverkehre sowie durch die technische Prägung des Umfelds. Bei Batteriespeichern sind außerdem die Anforderungen an einen wirksamen Brand- und Explosionsschutz sowie an die Beherrschung möglicher Störungs- und Havariefälle von besonderer Bedeutung. Für die im Umfeld vorhandenen Wohngebäude und die Hofstelle ist daher sicherzustellen, dass insbesondere gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.

2.6 Einschränkung der Naherholungsqualität und Beeinträchtigung des Freiraums: Der betroffene Freiraum erfüllt neben seiner Funktion für Landwirtschaft und Natur auch eine wichtige Bedeutung für die wohnortnahe Erholung. Die großmaßstäbliche technische Anlage, ihre Einfriedung, die erforderlichen Zufahrten sowie die optische und

gegebenenfalls akustische Wahrnehmbarkeit würden die Erholungsfunktion und die Aufenthaltsqualität beeinträchtigen. Bestehende Wege- und Blickbeziehungen könnten entwertet oder in ihrer Nutzung eingeschränkt werden. Die geplante technische Überprägung steht damit dem Erhalt eines möglichst ungestörten und zusammenhängenden Freiraums entgegen.

2.7 Die artenschutzrechlichen Belange werden schon deshalb beeinträchtigt, weil die Trassenführung in Anlage 6 so nicht ausführbar ist und die 380-kV-Leitung daher im Antrag auf Bauvorbescheid für einen Batteriespeicher (Az BA 271/26 der Stadt) auf anderem Wege wie vorstehend auf Seite 4 oben abgebildet ausgeführt werden soll. Dazu verhalten sich die Antragsunterlagen nicht, so dass Verbote nach § 44 BnatSchG bestehen können. Dazu das BverwG im Urteil vom 27.06.2013 – Az. 4 C 1/12:

> Artenschutzrechtliche Verbote i.S.d. § 44 BNatSchG sind nach dem Prüfprogramm des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG "zugleich" Belange des Naturschutzes i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, die einem privilegierten Außenbereichsvorhaben bauplanungsrechtlich nicht entgegenstehen dürfen. Das Naturschutzrecht konkretisiert die öffentlichen Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Ist über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB zu entscheiden, hat die zuständige Behörde daher auch die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen (Urteil vom 20. Mai 2010 - BVerwG 4 C 7.09 - BVerwGE 137, 74 Rn. 35). Können artenschutzrechtliche Verbote naturschutzrechtlich nicht überwunden werden, stehen sie einem gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben als öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB zwingend entgegen. Das Vorhaben ist dann bauplanungsrechtlich unzulässig. Es decken sich also die bauplanungsrechtlichen Anforderungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, soweit sie "naturschutzbezogen" sind, mit den Anforderungen des Naturschutzrechts. Artenschutzrechtliche Verbote, von denen weder eine Ausnahme noch eine Befreiung erteilt werden kann, stehen einem immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Außenbereichsvorhaben deshalb stets zwingend entgegen, und zwar sowohl als verbindliche Vorschriften des Naturschutzrechts als auch als Belange des Naturschutzes i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Für eine "nachvollziehende" Abwägung (zum Begriff z.B. Urteil vom 19. Juli 2001 - BVerwG 4 C 4.00 - BVerwGE 115, 17 <24 f.>) ist kein Raum. Voraussetzung der nachvollziehenden Abwägung ist, dass die Entscheidung Wertungen zugänglich ist, die gewichtet und abgewogen werden können. Das ist bei zwingenden gesetzlichen Verboten nicht der Fall.

Mangels zutreffender Unterlagen können Arten- und Naturschutz nicht vorgabengemäß geprüft werden.

2.8 Die genannten Belange sind in ihrer **Gesamtheit** zu würdigen. Die Kombination aus Flächenverbrauch, Versiegelung, Eingriffen in den Boden, der technischen Überprägung des Landschafts- und Freiraums sowie den möglichen Auswirkungen auf die umliegende Wohn- und Erholungsnutzung führt zu einer erheblichen Belastung des gewählten

Standorts. Die bereits vorhandenen und in Planung befindlichen technischen Anlagen verstärken diese Auswirkungen zusätzlich.

Aus Sicht der Stadt Kempten (Allgäu) bestehen daher gegen die Errichtung der Umspannanlage in Folge der weiteren Umgebungsnutzung mit Batteriespeichern (BESS) am vorgesehenen Standort erhebliche grundsätzliche Bedenken. Die Stadt spricht sich gegen das Vorhaben aus und beabsichtigt, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen. Eine abschließende ergänzende Stellungnahme innerhalb der Einvernehmensfrist bleibt vorbehalten.

Im Antrag auf Bauvorbescheid an die Stadt, Az 271/26, sind entgegenstehende Belange ausgeklammert. Damit ist dieser Antrag schon nicht prüffähig.

3. Keine ausreichende Erschließung

Das geplante Vorhaben ist nicht ausreichend erschlossen. Der (bestehende) Weg auf dem Flurstück Fl.-Nr. 1410/2 genügt nicht, da dieses im Eigentum der Stadt Kempten (Allgäu) steht und nicht öffentlich gewidmet ist und die Antragstellerin nicht dargelegt hat, dass zu ihren Gunsten zumindest eine Grunddienstbarkeit besteht, die ihr eine Erschließung für Umspannwerk, die Leitungen – und/oder Batteriespeicher – vermitteln würde. Eine zugunsten des Eigentümers des Vorhabenflurstücks Nr. 114 bestehene Grunddienstbarkeit würde, so sie bestünde, nicht genügen, da sie sich allenfalls auf landwirtschaftlichen Verkehr im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beziehen würde, nicht aber auf andere Nutzungen wie die nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 12 BauGB. Das Vorhabenflurstück 114 ist von der Kreisstraße "Lenzfrieder Straße" (KE18/OA18) durch die Grundstücke Fl.-Nr. 1408/1 und 113/2 sowie 1404 getrennt, die Dritten gehören und bezüglich derer nicht vorgetragen ist, es bestünden daran irgendwelche Rechte.

Die Antragstellerin ist nicht berechtigt, Leitungen wie eine 380-kV-Anbindeleitung in der Kreisstraße "KE18/OA18" zu verlegen (Abbildung S. 4 oben aus BA 271/26). Diesbezüglich sind auch keine dinglichen Rechte für die Benutzung der Flurstücke Nr. 1520/7 (Zufahrt zum Umspannwerk des Übertragungsnetzbetreibers) und Nr. 1520/06 (Gewässer 3. Ordnung "Bach Leupolz", als ständig wasserführend ausgewiesen) dargelegt.

Auch für den "alternativen Trassenverlauf" wie in Anlage 6 abgebildet (vgl. oben S. 4 Mitte) sind keine dinglichen Rechte nachgewiesen; diese Leitungstrasse verliefe über im Eigentum Dritter stehende Grundstücke, namentlich die Fl.-Nr. 131, 1419, 1426, 1425, 1441 und 1446).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maximilian Bodenmüller
Rechtsassessor